



Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. Juli 2006

I.

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) - jeweils vom 13. September 2005 - in der für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände - Landesbezirk Baden-Württemberg - geltenden Fassung wird mit **Wirkung vom 1. Oktober 2006** mit folgender Maßgabe in die KAO übernommen:

1. Die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit beträgt **40 Wochenstunden**. Es werden pro Kalenderjahr **3 AZV-Tage gewährt**. Dies ergibt rechnerisch eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von **39,45 Stunden**. Das Wochendeputat der kirchlich angestellten Religionslehrkräfte beträgt ab **1. September 2006 26 Wochenstunden** (bisher 24 Wochenstunden). Erstreckt sich das Unterrichtsdeputat auf 2 oder mehr Schulen wird das Deputat um 1 bis 3 Wochenstunden reduziert.
2. Anstelle des TVÜ-VKA erfolgt die Überleitung der über den 30. September 2006 hinaus im Geltungsbereich der KAO Beschäftigten nach dem Überleitungstarifvertrag-Bund vom 13. September 2005 (TVÜ-Bund) - (keine Stufe 6 in den Entgeltgruppen 2 und 3 sowie 9 bis 15).
3. Die im TVöD sowie dem jeweiligen Überleitungstarifvertrag enthaltenen Fristen verlängern sich jeweils um ein Jahr. Dies gilt nicht für § 39 Abs. 1 lit. a) TVöD. - Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD und die Einmalzahlungen 2006 und 2007 nach § 21 TVÜ-VKA bzw. dem Tarifvertrag über Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 für den Bereich des Bundes.
4. Die Vergütungsgruppenpläne der KAO für die ab 1. Oktober 2006 neu Angestellten werden nach den in der Anlage 3 des Überleitungstarifvertrags-VKA (TVÜ-VKA) abgedruckten Entgelttabellen übergeleitet.
5. Ununterbrochene Zeiten einer gleichartigen und gleichwertigen Beschäftigung innerhalb des Geltungsbereichs der KAO werden auf die Erfahrungsstufen angerechnet.
6. Mitarbeitende, die nach Nr. 2 übergeleitet wurden, erhalten entsprechend Anlage 3 des TVÜ-VKA dann die Stufe 6, wenn bei der Überleitung nur die Grundeingruppierung berücksichtigt wurde.
7. Die Einmalzahlung für 2005 wird nicht gewährt. Die Auszahlung der Einmalzahlung 2006 in Höhe von 300 € pro vollbeschäftigtem Mitarbeitenden erfolgt in einem Betrag mit der Vergütung im Monat September 2006. Die Auszahlung der Einmalzahlung 2007 erfolgt gemäß § 21 TVÜ-VKA.

8. Zeitzuschläge für Dienst zu ungünstigen Zeiten (Nachtzuschlag, Sonn- und Feiertagszuschlag) werden nur für den Personenkreis gewährt, welcher diese Zuschläge schon bisher erhalten hat. Aus Gründen der Gleichbehandlung erhalten zukünftig diese Zuschläge auch Mitarbeitende in Tagungsstätten, die dienstplanmäßig ebenfalls in dieser Zeit zu arbeiten haben, obwohl sie nicht in der Hauswirtschaft beschäftigt sind.
9. Die bisherigen Bestimmungen über Loyalität, Kirchenmitgliedschaft als Anstellungsvoraussetzung, außerordentliche Kündigung bei Kirchenaustritt oder grober Missachtung der Kirche, ihrer Lehre, des Gottesdienstes oder kirchlicher Ordnungen und Ausschluss der ordentlichen Kündigung nach entsprechender Beschäftigung werden übernommen.
10. Es werden Eckpunkte einer Arbeitsrechtlichen Regelung zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage beschlossen:
 - Vorübergehende Kürzung der Jahressonderzahlung zwischen 50 % und 100 % bzw. vorübergehende Kürzung des Bruttoentgeltes um bis zu 10 % für den Geltungsbereich der KAO bei Vorliegen einer Notlage.
 - Vorübergehende Kürzungen der Jahressonderzahlung bzw. des Bruttoentgeltes können für einzelne Anstellungsträger oder Teilbereiche durch Dienstvereinbarung erfolgen, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Arbeitsrechtliche Kommission bedarf. Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Finanzlage darzulegen und ein Sanierungskonzept vorzulegen. Die Zuständigkeit zur Prüfung und Genehmigung wird auf einen von der Arbeitsrechtlichen Kommission gebildeten, paritätisch zusammengesetzten beschließenden Ausschuss übertragen.
 - In beiden Fällen wird auf betriebsbedingte Änderungs- oder Beendigungskündigungen für die Dauer der Kürzungsmaßnahmen verzichtet, soweit diese nicht im Rahmen des Sanierungskonzeptes erforderlich sind.
 - Sonder- bzw. Ausgleichszahlung an die Mitarbeitenden bei positiverem betriebswirtschaftlichem Jahresergebnis.
 - Die zu beschließende Notlagenregelung wird bis zum Jahresende 2006 als Beschlussvorlage erarbeitet. Dabei sind insbesondere die Kriterien für das Vorliegen einer Notlage zu definieren.
11. Der Verhandlungsausschuss Tarifübernahme Landeskirche wird beauftragt, unter Berücksichtigung der o. g. Eckpunkte sowie der weiteren bereits im Ausschuss erzielten konkreten Verhandlungsergebnisse den Text der neuen KAO redaktionell auszuarbeiten. Er soll in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission am 6. Oktober 2006 beschlossen werden.

II.

Inkrafttreten: 1. Oktober 2006